

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 10 ♦ Jahrgang 2007 ♦ vom 13.11.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
2. Bekanntmachung von Ratsbeschlüssen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Am Pannofen/Weseler Straße"
3. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 (Haushaltsrechnung und kassenmäßiger Abschluss)
4. Entgeltordnung für das Parkbad Gelderland
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2008
6. 2. Änderung vom 08.11.2007 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2005
7. Öffentliche Zustellungen gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes
8. Änderungssatzung vom 09.11.2007 zur Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb "Städtische Dienste Geldern - Kultur" vom 16.09.2005

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Geldern als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 06.09.2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der **Ortschaft Geldern** dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 2. Sonntag vor Ostern (Frühjahrsschau der Gelderner Autohäuser)
2. letzter Sonntag im April (Reisemobilfest)
3. Sonntag vor dem 11. November (Zweiradmarkt – Gelderland Enduro)
4. 2. Sonntag im Advent (Nikolausmarkt)

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Verkaufsstellen in der **Ortschaft Walbeck** dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 1. Sonntag im Mai (Festumzug der Spargelprinzessin und Spargelmarkt)
2. 1. Sonntag nach Pfingsten (Handwerkermarkt)
3. Sonntag nach Ende der Spargelzeit; 24. Juni – Johannes-Tag (Dorffest)
4. Volkstrauertag (vorweihnachtlicher Adventsmarkt)

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. März 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 17.10.2007

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung von Ratsbeschlüssen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Am Pannofen/Weseler Straße“

- A. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Am Pannofen/Weseler Straße“**
- B. Rechtskraft**
- C. Hinweise**
- D. Bekanntmachungsanordnung**

A. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Am Pannofen/Weseler Straße“

A.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 06.11.2007 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Am Pannofen/Weseler Straße“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungs Begründung beschlossen.

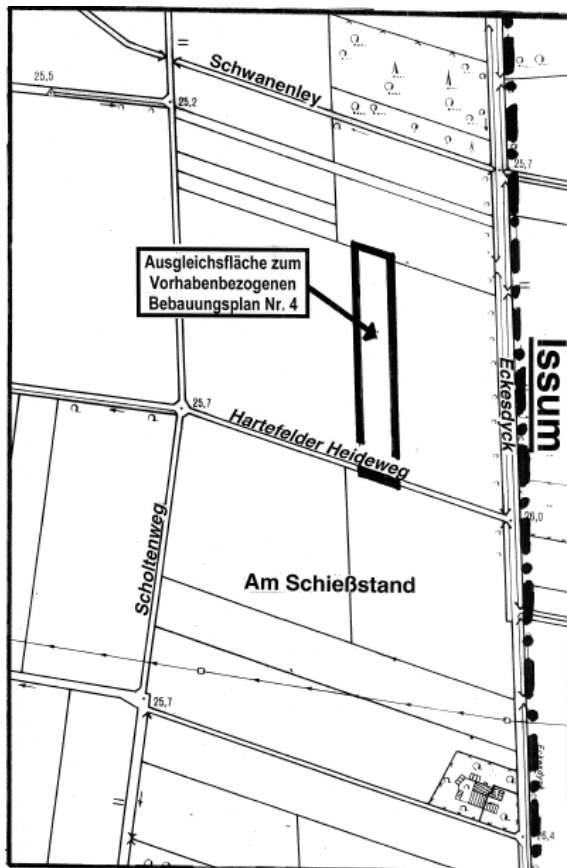
A.2 Übersicht über das Plangebiet

(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten 24/08 und 24/10, Kreis Kleve, DGK5 – 20/05)



A.3 Übersicht über die externe Ausgleichsfläche (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, DGK 5 – 28/05)

....



B. Rechtskraft

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Am Pannofen/Weseler Straße“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft. Der Plan mit der dazugehörenden Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab dem Tage der Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in den Büros 326 und 330 bis 331 zu jedermanns Einsicht breitgehalten. Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der Erklärung zu den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

C. Hinweise

C.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

C.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und

von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

Donnerstag

von 16.00 - 18.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

unter den Telefonnummern 398-326, 398-330 und 398-331.

D. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.11.2007

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 06.11.2007 die nachstehende Jahresrechnung 2006 (Haushaltsrechnung und kassenmäßiger Abschluss) in der vorgelegten Fassung beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 94 GO NRW bzw. § 96 GO NRW in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Haushaltsrechnung Feststellung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2006

Einnahmen/ Ausgaben	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen	67.700.027,92 €	7.513.617,45 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	281.787,47 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	67.418.240,45 €	7.513.617,45 €
Soll-Ausgaben	67.045.757,39 €	7.303.094,67 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	372.712,52 €	242.262,26 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	229,46 €	31.739,48 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	67.418.240,45 €	7.513.617,45 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
nachrichtlich:		
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	855.063,11 €	
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.384.192,63 €	
Höhe der Mindestzuführung	884.396,56 €	

Geldern, 08.03.2007

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez. Horster
Beigeordneter und
Stadtkämmerer

gez. Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT

Kassenmäßiger Abschluss nach § 40 GemHVO für das Haushaltsjahr 2006

Bezeichnung	Soll	Ist	Kassenreste unerledigte Beträge	Kassen- bestand
Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	69.710.380,37 €	67.058.385,88 €	2.651.994,49 €	
Ausgaben	69.337.667,85 €	69.337.667,85 €	0,00 €	
Kassenbestand		-2.279.281,97 €		-2.279.281,97 €
Vermögenshaushalt				
Einnahmen	7.826.959,52 €	7.800.002,87 €	26.956,65 €	
Ausgaben	7.581.027,01 €	7.581.027,01 €	0,00 €	
Kassenbestand		218.975,86 €		218.975,86 €
VWH/VMH insgesamt				
Einnahmen	77.537.339,89 €	74.858.388,75 €	2.678.951,14 €	
Ausgaben	76.918.694,86 €	76.918.694,86 €	0,00 €	
Kassenbestand		-2.060.306,11 €		-2.060.306,11 €
Verwahrgelder				
Einnahmen		18.328.218,09 €	-18.328.218,09 €	
Ausgaben		12.197.400,65 €	-12.197.400,65 €	
Kassenbestand		6.130.817,44 €		6.130.817,44 €
Vorschüsse				
Einnahmen		4.560.941,56 €	-4.560.941,56 €	
Ausgaben		4.567.368,12 €	-4.567.368,12 €	
Kassenbestand		-6.426,56 €		-6.426,56 €
Gesamtsummen GKZ				
Einnahmen	77.537.339,89 €	97.747.548,40 €	-20.210.208,51 €	
Ausgaben	76.918.694,86 €	93.683.463,63 €	-16.764.768,77 €	
Buchmäßiger Kassenbestand		4.064.084,77 €		4.064.084,77 €

Die Jahresrechnung 2006 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Geldern über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 (allgemeiner Berichtsband) liegen gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW und § 101 Abs. 4 GO NRW vom 19.11. bis 30.11. 2007 im Verwaltungsgebäude Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 123, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus. Außerdem wird die Jahresrechnung 2006 entsprechend der Vorschrift des § 96 Abs. 2 GO NRW in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2007 zur Einsichtnahme vorgehalten.

Geldern, 08.11.2007

Janssen
Bürgermeister

Entgeltordnung für das Parkbad Gelderland

- a) Kinder unter 5 Jahren haben freien Eintritt
 b) Kinder und Jugendliche: 6-17 Jahre sowie Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende mit Ausweis, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, III oder XII
 c) Familienkarte: 2 Eltern (Erziehungsberechtigte) und 2 Kinder bzw. 1 Elternteil und 3 Kinder

	Bestehend	ab 01.01.2008	Steigerung absolut	in %
1. Einzelkarten				
Erwachsene	3,00	3,20	0,20	6,7%
Kinder und Jugendliche	1,50	1,60	0,10	6,7%
Familienkarte	6,50	7,00	0,50	7,7%
2. Kurzzeittarif				
Der Kurzzeittarif gilt nur morgens bis 08:00 sowie abends 90 Minuten vor Ende des Badebetriebes				
Erwachsene	2,00	2,20	0,20	10,0%
Kinder und Jugendliche	1,00	1,00	0,00	0,0%
Familienkarte	3,00	3,20	0,20	6,7%
3. Zehnerkarte				
Nach der sechsten erworbenen Zehnerkarte ist die siebte Karte kostenfrei.				
Erwachsene	25,00	27,00	2,00	8,0%
Kinder und Jugendliche	12,00	13,00	1,00	8,3%
Familienkarte	50,00	54,00	4,00	8,0%
4. Ferien				
Ferienpass Kinder und Jugendliche	15,00	15,00	0,00	0,0%
5. Benutzungsvergütung				
Schulen	15,00	17,00	2,00	13,3%
Vereine	24,00	26,00	2,00	8,3%
6. Solarium				
	3,00	3,00	0,00	0,0%
7. Sauna Einzelkarten				
Erwachsene	7,00	8,00	1,00	14,3%
Kinder und Jugendliche	5,00	5,50	0,50	10,0%
Familienkarte	12,00	13,00	1,00	8,3%
8. Sauna Zehnerkarten				
Erwachsene	60,00	65,00	5,00	8,3%
Kinder und Jugendliche	40,00	45,00	5,00	12,5%
Familienkarte	110,00	120,00	10,00	9,1%

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 13.09.2007

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2008, enthaltend

die Festsetzung des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes 2008

liegt nebst Anlagen gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) -neue Fassung- (n. F.) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Verwaltungsgebäude, Issumer Tor 36, Zimmer 212 während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 14.11.2007 bis 04.12.2007 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der Stadtkämmerei, Zimmer 212 zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Geldern in öffentlicher Sitzung.

Ab dem 14.11.2007 wird auch der fortgeschriebene Beteiligungsbericht gemäß § 117 Absatz 2 GO NW (n. F.) an gleicher Stelle zur Einsicht für jedermann bereit gehalten.

Geldern, 08.11.2007

Janssen
Bürgermeister

**2. Änderung vom 08.10.2007
der Satzung über die Erhebung
von Vergnügungssteuer
in der Stadt Geldern
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 16.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 06.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 10 a Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 10 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einzelergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

Art. II

§ 10 b der Vergnügungssteuersatzung entfällt.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 08.11.2007

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN7FK4, zurzeit unbekanntes Aufenthalt

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.85782.8 vom 08.10.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DLB 10FM, zurzeit unbekanntes Aufenthalt

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.86207.4 vom 29.10.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN16L1, zurzeit unbekanntes Aufenthalt

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.87017.4 vom 26.10.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ELA54HS, zurzeit unbekanntes Aufenthalt

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.86747.5 vom 22.10.2007, 00093.86580.4 vom 17.10.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EWI90KX, zurzeit unbekanntes Aufenthalt

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.86663.0 vom 17.10.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN5HG8, zurzeit unbekanntes Aufenthalt

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.87028.0 vom 26.10.2007

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL15L9, zurzeit unbekanntes Aufenthalt

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.87027.1 vom 26.10.2007

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 29.10.2007

Janssen
Bürgermeister

**Änderungssatzung vom 09.11.2007
zur Betriebssatzung der Stadt Geldern
für den Eigenbetrieb „Städtische Dienste
Geldern – Kultur“ vom 16. September 2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe S der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV NRW, Seite 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 06. November 2007 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb „Städtische Dienste Geldern - Kultur“ beschlossen:

Artikel 1:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Zweck des Betriebes ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 09.11.2007

Janssen
Bürgermeister